

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 44/2021 vom 15. Februar 2021

Corona: Aktualisierung und Verlängerung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 12. bzw. 13. Februar einige Corona-Verordnungen teilweise angepasst bzw. verlängert:

- Corona-Schutzverordnung vom 7. Januar in der ab 14. Februar gültigen Fassung; Verlängerung bis 21. Februar 2021
- Corona-Betreuungsverordnung vom 7. Januar in der ab 14. Februar gültigen Fassung; Verlängerung bis 21. Februar 2021
- Corona-Quarantäneverordnung vom 12. Februar 2021, gültig ab 13. Februar, außer Kraft am 12. März 2021 (**Anlage**)

Hinweis:

Die Corona-Schutzverordnung und die Corona-Betreuungsverordnung wurden zunächst ohne wesentliche Änderungen lediglich um eine Woche bis zum 21. Februar 2021 verlängert, um – so die Landesregierung – in dieser Woche die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 10. Februar in Landesrecht umzusetzen.

Wir verzichten deshalb auf die Übermittlung der Verordnungstexte, werden Ihnen diese aber auf Wunsch sehr gerne elektronisch übersenden.

Hinweise zu weiteren Verordnungen:

- Die Corona-Regionalverordnung NRW ist mit dem 31. Januar ausgelaufen;
- Die Corona-Einreiseverordnung NRW läuft noch bis zum 28. Februar 2021; sie ist aktuell nicht verändert worden.

Änderungen der Corona-Schutzverordnung:

Neben der Verlängerung bis zum 21. Februar gab es lediglich eine inhaltliche Änderung – anknüpfend an ein OVG-Urteil vom 10. Februar, das die Maskenpflicht im Umfeld von Geschäften außer Vollzug gesetzt hatte, da die Regelung zu unbestimmt war.

§ 3 Absatz 2a Nummer 2 wird nun wie folgt gefasst:

„2. im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften: auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes sowie auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen“.

Änderungen der Corona-Betreuungsverordnung:

Neben der Verlängerung bis 21. Februar 2021 wurde die Corona-Betreuungsverordnung im Hinblick auf die bundesrechtlichen Änderungen beim Arbeitsschutz angepasst.

Grundsätzlich haben Lehrer in Schulen sowie Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen jetzt eine medizinische Maske (z.B. OP-Maske) zu tragen.

Änderungen sind in den § 1 Abs. 3, 4 und 7, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 zu finden.

Zum Kita- und Schulbetrieb hatten wir Sie bereits informiert.

Änderungen für die Corona-Betreuungsverordnung zum 14. Februar ergeben sich hieraus nicht, da der Kita-Betrieb erst einmal bis zum 19. Februar wie bisher fortgesetzt wird und der neue Wechselunterricht an Grundschulen erst für ab 22. Februar angekündigt ist.

Änderungen der Corona-Quarantäneverordnung:

Die Corona-Quarantäneverordnung wurde bis zum 12. März verlängert. Neu aufgenommen wurden Regelungen, die die besonders ansteckenden Virusmutationen berücksichtigen.

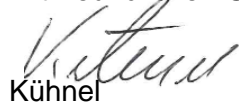
Neu ist § 1a „Test + Testverfahren“:

Darin wird der den bisherige § 1 Abs. 5 (Unterscheidung zwischen PCR-Tests und Coronaschnelltests) als neuer Abs. 1 übernommen und um Abs. 2 und 3 mit Anforderungen an Tests und eine Meldepflicht bei positiven Tests ergänzt.

In § 3 Abs. 2 wurden neue Sätze 2 und 3 ergänzt:

Dementsprechend gehen individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden den Regelungen der Verordnung vor, insbesondere bei Verdacht auf eine besorgniserregende SARS-CoV-2-Variante.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage